



Hundereglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995, erlässt die Einwohnergemeinde Wahlen folgendes Hundereglement

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	31. Mai 2010

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	18.02.2008	Gemeinderat Fabian Steiner
1. Lesung	25.02.2008	Gemeinderat
2. Lesung	03.03.2008	Gemeinderat
Vorprüfung	07.03.2008	VSD Liestal – lic. iur. Th. Demont
Auflageexemplar	26.05.2008	Genehmigung an der Gemeindeversammlung
Genehmigt	08.07.2008	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL Verfügung Nr. 227
Überarbeitung	03.05.2010	Anpassungen an Tierschutzgesetzgebung sowie Lenkungswirkung Hundegebühren
Vorprüfung	03.05.2010	VSD Liestal – lic. iur. Th. Demont
Auflageexemplar	31.05.2010	Genehmigung an der Gemeindeversammlung
Genehmigt	05.07.2010	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL Verfügung Nr. 152

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Hundereglement.doc
Datum gespeichert	07. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Hundereglement	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zuständigkeit	4
A. Öffentliche Sicherheit	5
§ 3 Grundsatz	5
§ 4 Leinenpflicht	5
§ 5 Zutrittsverbote	5
§ 6 Verunreinigungen	6
B. Organisation	7
§ 7 Registrierung	7
§ 8 Kennzeichnung	7
C. Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde	8
§ 9 Meldepflicht	8
D. D Massnahmen und Strafen	9
§ 10 Massnahmen	9
§ 11 Kosten der Massnahmen.....	9
§ 12 Bussen	9
E. Gebühren	10
§ 13 Hundehaltungsgebühren	10
F. Schlussbestimmungen	11
§ 14 In-Kraft-Treten.....	11
Anhang I	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Wahlen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information an die Hundehalterinnen und Hundehalter.

A. Öffentliche Sicherheit

§ 3 Grundsatz

¹ Die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter in Bezug auf die Gefährdung von Menschen und Tieren sind im Hundegesetz, SGS 342 § 2, geregelt.

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenpflicht

¹ Zum Schutz von Menschen und Tieren und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Hunde an folgenden Orten und Anlässen an der Leine zu führen:

- a.) auf verkehrsreichen Strassen und stark frequentierten Gehwegen innerhalb des Siedlungsgebietes
- b.) auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen
- c.) in Naturschutzgebieten
- d.) bei Menschenansammlungen
- e.) auf dem Schulhausareal
- f.) auf dem Areal der öffentlichen Gemeindeverwaltung

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere (1. April – 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen, gemäss kantonalem Jagdgesetz an der Leine zu führen. In der Übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Orte benennen, an welchen die Leinenpflicht gilt.

§ 5 Zutrittsverbote

¹ Hunde haben zu folgenden Orten und Gebäuden keinen Zutritt:

- a.) zum Friedhof
- b.) zu den Kinderspielplätzen
- c.) zu den Sportanlagen
- d.) zum Kindergartengebäude
- e.) zur Gemeindeverwaltung und Gemeindesaal.

² Der Gemeinderat kann weitere Orte benennen, zu welchen Hunden keinen Zutritt haben.

³ Von den Zutrittsverboten ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 6 Verunreinigungen

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind gemäss Hundegesetz SGS 342, § 2 Abs. 6 verpflichtet, den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufzunehmen.

² Die Gemeinde stellt spezielle Behälter zur Entsorgung des Hundekots zur Verfügung.

³ Es ist verboten:

- a.) Kotsäcke liegen zu lassen
- b.) anderen Abfall in den speziellen Behältern für Hundekot zu deponieren
- c.) Kotsäcke in anderen öffentlichen Abfalleimern zu deponieren.

B. Organisation

§ 7 *Registrierung*

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, respektive ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Versicherungssumme und Deckungsumfang sind im Hundegesetz geregelt.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung bei der Erstregistrierung und jederzeit auf Verlangen per rechtsgültiger Unterschrift, unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und der Policen-Nummer.

⁵ ⁽¹⁾ Die Hundehalterinnen und Hundehalter legen den gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundenachweis bei der Registrierung vor, respektive lassen diesen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde unaufgefordert zukommen. Die Gemeinde kann auch später eine Vorlage des Sachkundenachweises verlangen.

§ 8 *Kennzeichnung*

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

(1) Fassung vom 3. Mai 2010

C. Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde

§ 9 Meldepflicht

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildende sind gemäss Hundegesetz verpflichtet, der kantonalen Meldestelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten zeigt.

² Gemeinderätinnen, Gemeinderäte und die Verwaltungsangestellten sind verpflichtet, die Meldepflicht gemäss Hundegesetz wahrzunehmen.

³ Die kantonale Meldestelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und der Bevölkerung entgegen.

D. D Massnahmen und Strafen

§ 10 *Massnahmen*

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn Gefahr im Verzug ist oder dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund ernsthafte Gefahr ausgeht.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen gemäss Hundegesetz an und teilt diese der Gemeinde mit.

³ Zuständig für den Vollzug der Massnahmen ist der Gemeinderat in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

⁴ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

§ 11 *Kosten der Massnahmen*

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hundehalterin und Hundehalters.

§ 12 *Bussen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird – sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht – mit einer Busse von bis zu CHF 1000.— bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Vorbehalten bleibt die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.

E. Gebühren

§ 13 **Hundehaltungsgebühren**

¹ (2) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund die unter a.) aufgeführten, kostendeckenden Gebühren.

² (2) Die Gemeinde kann als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt die unter b.) aufgeführten, höheren Gebühren erheben.

- | | | |
|-----|---|--|
| a.) | für den 1. Hund | CHF 50.— bis CHF 150.— |
| b.) | für jeden weiteren Hund | CHF 100.— bis CHF 200.— |
| c.) | gemäss Hundegesetz werden keine Gebühren erhoben für: | |
| | I | Diensthunde der Armee |
| | II | Diensthunde der Polizei |
| | III | Diensthunde des Grenzwachtkorps |
| | IV | Blindenführhunde |
| | V | Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen |
| | VI | Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde |
| | VII | Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden |
| | VIII | Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden |
| d.) | Kanzleigebühr für Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern | CHF 20.— |
| e.) | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung | effektive Kosten |

³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, welche bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres gemeldet werden, haben die ganze Gebühr nach Bst. a und b zu entrichten. Ab 1. Juli des entsprechenden Jahres wird für das Kalenderjahr diese Gebühr nicht mehr erhoben.

⁵ Die Gebühren nach Bst. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Der Gemeinderat kann die Gebühren, nach Bst a und b, in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

(2) Fassung vom 3. Mai 2010

F. Schlussbestimmungen

§ 14 **In-Kraft-Treten**

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Wahlen aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 31. Mai 2010
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 31. Mai 2010
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 31. Mai 2010
Genehmigt von	
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft Verfügung Nr.152, Regierungsrat Peter Zwick	Liestal den 5. Juli 2010

Anhang I

Bussen

Für Übertretungsfälle werden folgende Bussen festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| a.) Verstoss gegen die Leinenpflicht gemäss § 4 | CHF 50.— |
| b.) Missachtung der Zutrittsverbote für Hunde gemäss § 5 | CHF 50.— |
| c.) Missachten der Vorschriften über die Entsorgung des Hundekots gemäss § 6, Abs. 3 | CHF 50.— |